

Produktblatt  
Auslandskrankenversicherung Jahrespolice

Versicherer: Europ Assistance Versicherungs-AG  
Tarif: VB ES Cosmos 2018 RKV  
Stand: 02/2018

Nr.	Was	Bewertung	Bemerkung
	<b>Leistungen</b>		
1	Nur private oder auch berufliche Reisen	●	Alle Auslandsreisen. (Allg. Bedingungen §1)
2	Rücktransport	●	Medizinisch sinnvoll (Besondere Bedingungen §3 (3))
3	Vorerkrankungen	●	Behandlungen, die vor Reiseantritt auf Grund einer ärztlich festgestellten Erkrankung, feststanden. (Besondere Bedingungen §4.1.2)
4	Transportfähigkeit	●	Behandlung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit (Besondere Bedingungen §2.2)
5	Behandler	●	Ärzte und Zahnärzte (Besondere Bedingungen §4.1.2)
6	Reha / Kur	●	Keine Angaben.
7	Zahnersatz	●	Schmerzstillende Behandlung, einfache Zahnfüllungen, Reparatur Zahnersatz. (Besondere Bedingungen §2.1.6)
8	Krieg	●	Keine Versicherung für Schäden, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse (Reisewarnung Auswärtiges Amt oder innere Unruhen, ausgelöst wurden. Bei nicht vorhersehbarem Kriegsausbruch hat der Versicherte 7 Tage weiteren Versicherungsschutz (Allg. Bedingungen §8)
9	Schwangerschaft und Geburt	●	Schwangerschaftskomplikationen oder Entbindung bis einschließlich 35. SSW (Besondere Bedingungen §2.1.4)
10	Kindernachversicherung	●	Bei Frühgeburt bis 32. SSW Kosten für das neugeborene Kind (Besondere Bedingungen §2.1.5)
11	Rettungs- und Bergungskosten	●	Keine Angaben.

12	<b>Reisedauer</b>	●	56 Tage (Allg. Bedingungen §2.)
13	<b>Preise und Altersstaffel</b>		
	Einzel		Bis 64 Jahre: 10,60€ Ab 65 Jahre: 31€
	Paare, Familie		Nur möglich bis 64 Jahre. 25,30€
	<b>Allgemeines</b>		
	Spezialisiert	●	Nein
	Online Schadensmeldung	●	Ja
	Größe in Dt. nach Umsatz		
	24 Stunden Notrufnummer	●	Ja
	Online Antrag	●	Ja
	Verlängerung möglich	●	Nein
	Müssen erst die anderen Zahlen	●	Eigentlich ja, treten aber in Vorleistung.
	<b>Unser Tipp, Persönliche Erfahrung</b>		Kein

**Wichtiger Hinweis:** Die Inhalte dieser Website und Videos werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die A + E GmbH übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Die Nutzung der Inhalte der Website und der Videos erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der A + E GmbH für die falsche Verwendung der Inhalte ist ausgeschlossen. Gültig sind ausschließlich die Bedingungen, Beiträge und Tarifbeschreibungen der Versicherungsgesellschaften. Die Videos stellen keine Rechtsberatung oder Versicherungsberatung dar. Bei den Angeboten und Versicherungsvergleichen wurden nicht alle Versicherungsgesellschaften und Angebote weltweit berücksichtigt.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018)

## (Stand: Februar 2018)

### Der Versicherungsumfang

- 1 Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich
- 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- 3 Versicherte Personen / Familienschutz / Altersgrenzen
- 4 Laufzeit / Kündigung
- 5 Erstbeitrag / Beitrag
- 6 Folgebeitrag
- 7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift
- 8 Ausschlüsse

Die nachstehenden Regelungen unter Ziffer 1-16 gelten übergreifend für die Besonderen Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung, die Besonderen Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Reisekrankenversicherung (Teile A bis C) der Europ Assistance Versicherungs-AG (im Folgenden kurz EA genannt). Besondere Bedingungen zu den einzelnen Absicherungen sind in den nachfolgenden Teilen A - C geregelt und gehen im Zweifel vor.

### 1 Versicherte Reisen / räumlicher Geltungsbereich

Reisen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen:

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten nur dann als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort der Reise mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

Der räumliche Geltungsbereich in der Reise-Krankenversicherung (Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung) ist das Ausland. Als Ausland gelten alle Länder außer der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber Länder, in denen eine versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Das Versicherungsjahr beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. mit dem vereinbarten Vertragsbeginn (vgl. auch Ziffer 4). Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden gemäß den nachfolgenden Einschränkungen. Reisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits angetreten waren, können nicht versichert werden.

#### 2.1 Reiserücktrittversicherung (Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung)

Der Versicherungsschutz für die einzelne Reise beginnt mit Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise, spätestens mit vereinbartem Vertragsende des Versicherungsvertrages. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Vertragsabschluss am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Endet das Versicherungsjahr vor Antritt der versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

#### 2.2 Reise-Krankenversicherung und Reiseabbruchversicherung (Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung bzw. Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsvertrag

### 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 10 Zahlung der Entschädigung
- 11 Ansprüche gegen Dritte
- 12 Besondere Verwirkungsgründe
- 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
- 14 Gerichtsstand / anwendbares Recht
- 15 Verjährung
- 16 Anzeigen und Willenserklärungen

vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 56 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über die vorgenannte Reisezeit hinaus, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

### 3 Versicherte Personen / Familienschutz / Altersgrenzen

#### 3.1 versicherte Personen

Versichert werden können Personen mit einem ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Nur die in der Versicherungspolice namentlich genannten Personen haben Versicherungsschutz.

#### 3.2.Familienschutz

In der Reiserücktritt- und in der Reiseabbruchversicherung sind maximal zwei Erwachsene, die in häuslicher Gemeinschaft leben sowie deren Kind(er) bis einschließlich 21 Jahre versichert. In der Reise-Krankenversicherung können im Familienschutz maximal 7 Kinder mitversichert werden. In der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung ist die Anzahl der mitversicherten Kinder unbegrenzt.

#### 3.3 Altersgrenzen

##### 3.3.1 Single-Tarif

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ist die Weiterführung der Reise-Krankenversicherung sowie der Reiserücktritt- und der Reiseabbruchversicherung für diese nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags werden wir Sie rechtzeitig informieren, Sie haben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

##### 3.3.2 Familien-Tarif

In der Reise-Krankenversicherung können Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres im Rahmen des Familienschutzes weder Versicherungsnehmer, noch versicherte Person sein. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Versicherungsjahres. Sie haben jedoch die Möglichkeit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Singletarif zuzüglich Beitragszuschlag für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, abzuschließen. Wir werden Sie darüber mittels gesonderter Mitteilung rechtzeitig informieren.

In der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung ist die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres einer versicherten Person nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sie haben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

#### 4 Laufzeit / Kündigung

4.1 Der Versicherungsvertrag läuft ein Jahr ab Vertragsbeginn gem. Ziffer 1 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch den Versicherungsnehmer oder drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres durch EA gekündigt wird.

4.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die EA den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Die EA kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise, kündigen.

#### 5 Erstbeitrag / Beitrag

5.1 Der Erstbeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

5.2 Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist die EA, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

5.3 Ist der Erstbeitrag bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht vereinbarungsgemäß gezahlt und hat der Versicherungsnehmer dies zu vertreten, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### 6 Folgebeitrag

6.1 Folgebeiträge sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.

6.2 Ist der Folgebeitrag nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann die EA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen.

6.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug,

- und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei;

- kann die EA den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

#### 7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift

7.1 Der Versicherungsnehmer erteilt der EA eine Einzugsermächtigung. Der Beitrag wird von der EA per Lastschrift von diesem Konto eingezogen. Der Versicherungsnehmer hat für die ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Änderungen der Kontoverbindung teilt der Versicherungsnehmer der EA unaufgefordert mit und erteilt ihr eine neue Einzugsermächtigung.

7.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit) eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

7.3 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EA nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgt. Anderenfalls gerät der Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug.

7.4 Ist der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug, kann die EA den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten hierauf hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abbuchung zu sorgen.

#### 8 Ausschlüsse

8.1 Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

8.2 Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen für die versicherte Person nicht vorhersehbar waren und sie während der versicherten Reise überraschend davon betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.

8.3 Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

#### 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,

- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- den Schaden der EA unverzüglich anzuzeigen;
- der EA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die handelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.

**9.2 Werden diese Obliegenheiten von der versicherten Person vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.**

#### 10 Zahlung der Entschädigung

10.1 Ist die Leistungspflicht der EA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

10.2 Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an

# C Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung (VB EA Cosmos 2018 RKV)

## 1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- 1.1 Heilbehandlungen im Ausland;
- 1.2 Kranken- und Gepäcktransporte;
- 1.3 Überführung bei Tod.

## 2 Heilbehandlungen im Ausland

2.1 Die EA erstattet die Kosten für im Ausland notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten verordnet werden. Heilbehandlungen sind Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind sowie darüber hinaus Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Heilbehandlung kann sowohl von Ärzten als auch von Angehörigen anderer Heilberufe durchgeführt werden.

Dazu gehören insbesondere

- 2.1.1 stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
- 2.1.2 ambulante Heilbehandlungen;
- 2.1.3 Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
- 2.1.4 bei Komplikationen in der Schwangerschaft oder einer Entbindung bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche die Kosten für die im Ausland notwendige Heilbehandlung der versicherten Person;
- 2.1.5 bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind;
- 2.1.6 schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von bereits vorhandenem Zahnersatz;
- 2.1.7 Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
- 2.1.8 Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden.
- 2.2 Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
- 2.3 Krankenhaustagegeld  
Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EA auszuüben.
- 2.4 Muss ein mitversichertes minderjähriges Kind stationär behandelt werden, erstattet die EA die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 2.5 Telefonkosten  
Nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EA werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

## 3 Kranken- und Gepäcktransporte / Überführung / Rückreise der Kinder

Die EA erstattet die Kosten für

- 3.1 den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- 3.2 den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im Ausland;
- 3.3 den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- 3.4 die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person;
- 3.5 die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.
- 3.6 die Rückreise der mitversicherten, mitreisenden, minderjährigen Kinder zum Wohnort einschließlich der Kosten für die Anreise und Rückreise einer Betreuungsperson, wenn Kinder nach schwerer Unfallverletzung, schwerer Erkrankung oder Tod der versicherten Person betreuungsbedürftig werden.

## 4 Ausschlüsse / Einschränkungen

4.1 Nicht versichert sind

- 4.1.1 Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
- 4.1.2 Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden müssten (z. B. Dialysen);
- 4.1.3 Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft, bei denen für die versicherte Person aufgrund einer ärztlichen Diagnose vor Antritt der Reise feststand, dass Komplikationen eintreten werden;
- 4.1.4 Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
- 4.1.5 Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
- 4.1.6 Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
- 4.1.7 Akupunktur, Fango und Massagen;
- 4.1.8 Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
- 4.1.9 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
- 4.1.10 Kosten alternativer Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, welche die Kosten einer schulmedizinischen Methode oder eines Arzneimittels übersteigen.
- 4.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die EA Ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die EA die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

## 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung

von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EA aufzunehmen;

- der EA die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EA.

**5.2 Werden diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.**

## **6 Selbstbeteiligung**

Eine Selbstbeteiligung kann nicht vereinbart werden.